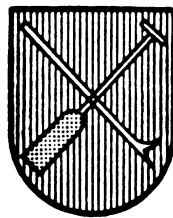


Bürgerrechtsreglement

der

Burgergemeinde Orpund



Fassung vom 24.10.2005

Inhaltsverzeichnis

DIE BURGERGEMEINDEVERSAMMLUNG	3
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Erwerbsarten	3
Zuständigkeit	3
Ermessen	3
Familienangehörige	3
Andere Gemeindebürgerrechte	3
Schweigepflicht	4
ERFORDERNISSE	4
Persönliche Erfordernisse	4
Wirtschaftliche Verhältnisse	4
VERFAHREN	4
Gesuch	4
Ausweise und Belege	4
Prüfung	5
Würdigung	5
Genehmigung	5
Anzeige	5
Schenkungen	5
Ablehnung	6
EINKAUFSSUMME	6
Einkaufssumme	6
VOLLZUG DER AUFNAHME	6
Inkrafttreten des Bürgerrechtes	6
Register	6
VERLUST DES BÜRGERRECHTES	6
Erlöschen	6
Entlassung	7
Inkrafttreten	7
AUFLAGEZEUGNIS	8

Die Burgergemeindeversammlung

gestützt auf Art. 14 des Organisationsreglementes der Burgergemeinde Orpund unter Berücksichtigung

- des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG) vom 9. September 1996
- der Verordnung über das Einbürgerungsverfahren (EbüV) vom 22. Januar 1997

beschliesst:

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Erwerbsarten

Art. 1 ¹ Das Bürgerrecht von Orpund wird erworben in den Formen der

- a) Erteilung des Bürgerrechtes an Bewerber, die in einer anderen Gemeinde des Kantons Bern heimatberechtigt sind;
- b) Zusicherung des Bürgerrechtes an Bewerber, die ein ausserkantonales Gemeindebürgerrecht besitzen. Der Erwerb wird erst mit der Erteilung des Kantonsbürgerrechtes wirksam;
- c) Schenkung des Bürgerrechtes an Personen, die sich um die Burgergemeinde Orpund oder die Öffentlichkeit besonders verdient gemacht haben.

² Das Bürgerrecht von Orpund wird von Gesetzes wegen erworben nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches (Art. 161, 259, 267a und 271) und des Bürgerrechtsgesetzes (Art. 1, 4 und 7).

Zuständigkeit

Art. 2 ¹ Die Burgerversammlung beschliesst die Erteilung, Zusicherung oder Schenkung des Bürgerrechtes.

² Über die Wiedereinbürgerung und die erleichterte Einbürgerung entscheidet die Bundesbehörde (Art. 25 und 32 BÜG).

Ermessen

Art. 3 ¹ Erteilung, Zusicherung und Schenkung des Bürgerrechtes stehen im Ermessen der Burgergemeinde.

² Auch bei Erfüllung aller Erfordernisse besteht kein Rechtsanspruch.

Familienangehörige

Art. 4 ¹ Ehegatten werden in der Regel gleichzeitig in das Bürgerrecht aufgenommen.

² Unmündige Kinder werden zusammen mit dem Bewerber in das Bürgerrecht aufgenommen, sofern keine ausdrückliche Ausnahme erfolgt.

Andere
Gemeindebürgerrechte

Art. 5 Das Bürgerrecht schliesst das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde Orpund in sich.

Schweigepflicht

Art. 6 ¹ Die Mitglieder der burgerlichen Organe haben über Bürgerrechtsangelegenheiten Dritten gegenüber zu schweigen.

² Diese Pflicht besteht nach dem Ausscheiden aus dem Amt weiter.

Erfordernisse

Persönliche
Erfordernisse

Art. 7 Für die Aufnahme in das Bürgerrecht sind erforderlich

- a) die Verbundenheit mit Orpund sowie Übereinstimmung mit den Zielen der Burgergemeinde;
- b) ein der Bewerbung unmittelbar vorangegangener, in der Regel mindestens fünfjähriger Wohnsitz in der Gemeinde Orpund; wenn wichtige Gründe es rechtfertigen, kann auch bei einer kürzeren Wohnsitzdauer auf das Gesuch eingetreten werden. Bei einer Wiedereinbürgerung wird keine Wohnsitzdauer verlangt;
- c) ein unbescholtener Ruf;
- d) die Handlungsfähigkeit; bei deren Fehlen die Zustimmung der Inhaber der elterlichen Gewalt oder der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde;

Wirtschaftliche
Verhältnisse

Art. 8 ¹ Die Bewerber sollen in geordneten (wirtschaftlichen) Verhältnissen (gem. KBüG) leben und in der Lage sein, für den Unterhalt der Familie zu sorgen.

² Mündige ledige Kinder, die mit ihren Eltern aufgenommen werden und noch in Ausbildung stehen, sind von diesem Erfordernis befreit, sofern die Eltern für ihren Unterhalt hinreichend sorgen.

³ Bei Schenkungsanträgen bleiben die wirtschaftlichen Verhältnisse ohne Belang.

Verfahren

Gesuch

Art. 9 ¹ Gesuch um Erteilung oder Zusicherung des Bürgerrechtes sind schriftlich, von mündigen Kindern selbstständig, bei der Burgerschreiberei einzureichen. Gleichzeitig ist ein Kostenvorschuss zu entrichten. Bei Entscheid wird der Betrag abzüglich Spesen und Einkaufssumme abgerechnet und zurückerstattet oder eingefordert.

² Ein Antrag auf Schenkung des Bürgerrechtes kann durch den Burgerrat oder auf dem Weg der Initiative gestellt werden.

Ausweise und Belege

Art. 10 ¹ Dem Gesuch sind folgende Ausweise und Belege beizulegen

- a) Familienschein, für ledige ohne Kinder: Personenstandsausweis;
- b) Wohnsitzbescheinigung;
- c) nur für mündige Bewerber: selbstverfasster Lebenslauf mit Darlegung der Gründe für die Bewerbung sowie der Verbundenheit mit Orpund;

- d) nur für mündige Bewerber: Auszug aus dem Zentralstrafregister;
- e) Auszug aus dem Betreibungs- und Konkursregister für die letzten fünf Jahre (KBüG);
- f) Taufschein oder anderer Ausweis über die Konfession;
- g) Steuererklärungen, Steuerveranlagungen und Steuerquittungen für die vorangegangenen drei Jahre;
- h) für Selbständigerwerbende: Geschäftsrechnungen der vorangegangenen drei Jahre;
- i) Verzichtserklärung auf das bisherige Gemeindebürgerrecht, oder gegebenenfalls ein begründetes Gesuch um Beibehaltung (Art. 7 Abs. 2 und 3 KBüG).

² Bei einem Schenkungsantrag sind nur ein Familienschein und die Wohnsitzbescheinigung einzureichen.

Prüfung

Art. 11 ¹ Die Aufnahmegesuche werden vom Burgergemeindepräsidenten dem Burgerrat zur Prüfung und Antragstellung überwiesen.

² Der Burgerrat kann von den Bewerbern zusätzliche Auskünfte und Ausweise verlangen oder in klaren Fällen auf einzelne Ausweise und Belege verzichten.

³ Der Burgerrat führt mit den Bewerbern persönliche Gespräche.

Würdigung

Art. 12 ¹ Die burgerlichen Behörden würdigen die Persönlichkeit der Bewerber, ihre Familie sowie die Erfüllung aller Aufnahmeerfordernisse nach freiem Ermessen.

² Beschliesst der Burgerrat ein Gesuch nicht weiter zu empfehlen, so ist dies den Bewerbern mitzuteilen und ihnen freizustellen, es zurückzuziehen oder aufrechtzuerhalten.

Genehmigung

Art. 13 Gesuche werden mit dem Antrag auf Gutheissung oder Ablehnung vom Burgerrat der Burgergemeindeversammlung zum Beschluss unterbreitet.

Anzeige

Art. 14 ¹ Hat die Burgerversammlung die Aufnahme beschlossen, so teilt der Burgergemeindeschreiber den Bewerbern das Abstimmungsergebnis mit.

² Ist das Bürgerrecht zugesichert oder erteilt worden, übermittelt die Burgergemeinde das Gesuch mit allen Unterlagen unverzüglich dem Amt für Migration und Personenstand zur Weiterbehandlung.

³ Gleichzeitig werden die Bewerber aufgefordert, die Einkaufssummen innert Monatsfrist zu bezahlen.

Schenkung

Art. 15 ¹ Bei der Schenkung des Bürgerrechtes ersucht die Burgergemeinde um Erlass der kantonalen Gebühren und Kosten.

² Werden die Gebühren und Kosten nicht erlassen, so zahlt sie die

Burgergemeinde.

Ablehnung

Art. 16 ¹ Wird ein Gesuch abgelehnt, so wird dies den Bewerbern ohne Verzug mitgeteilt.

² Nach Abschluss allfälliger Beschwerdeverfahren werden ihnen die eingereichten Ausweise und Belege zurückgesandt.

³ Wird Bewerbern das Kantonsbürgerrecht nicht erteilt, so werden ihnen die entrichteten Einkaufssummen mit fünf Prozent Zins zurückerstattet.

Einkaufssumme

Einkaufssumme

Art. 17 Für die Aufnahme in das Bürgerrecht entrichten die Bewerber eine vom Burgerrat im Einzelfall unter Berücksichtigung des Familienstandes, der Unterhaltspflichten und der wirtschaftlichen Verhältnisse festgesetzte Einkaufssumme. Diese beträgt mindestens 1% und maximal 10% des durchschnittlich ausgewiesenen steuerbaren Einkommens der letzten drei Veranlagungen. Diese kommt dem Bürgergut zu.

Vollzug der Aufnahme

Inkrafttreten des Bürgerrechtes

Art. 18 Das Bürgerrecht tritt nach der Bezahlung der Einkaufssummen an die Burgergemeinde und dem Erlass der amtlichen Mitteilungen durch das Amt für Migration und Personenstand rückwirkend in Kraft

- a) bei der Aufnahme auf dem Weg der Erteilung mit dem Genehmigungsbeschluss der Burgergemeindeversammlung;
- b) bei der Aufnahme auf dem Weg der Zusicherung mit der Erteilung des Kantonsbürgerrechtes durch die zuständige kantonale Behörde.

Register

Art. 19 Nach dem Inkrafttreten des Bürgerrechtes werden die neu aufgenommenen Bürger in die Personenregister der Burgergemeinde eingetragen.

Verlust des Bürgerrechtes

Erlöschen

Art. 20 Das Bürgerrecht erlischt von Gesetzes wegen

- a) mit dem Verlust des Schweizerbürgerrechtes durch Aufhebung des Kindesverhältnisses, durch Adoption oder bei Geburt im Ausland nach Art. 8-11 des Bürgerrechtsgesetzes;
- b) für Kinder unverheirateter Eltern durch Heirat der Mutter mit dem das Bürgerrecht nicht besitzenden Vater, sobald die Vaterschaft des Ehemannes durch Anerkennung oder Urteil festgestellt ist (Art. 259 Abs. 1 ZGB);
- c) für unmündige Kinder mit der Adoption durch eine das Bürgerrecht nicht besitzende Person (Art. 267a ZGB);
- d) für Kinder unverheirateter Eltern durch Erwerb des Familiennamens des Vaters auf dem Weg der Namensänderung (Art. 271 Abs. 3

- ZGB), sofern dieser nicht das Bürgerrecht von Orpund besitzt;
e) für die unmündigen Kinder aus der Ehe einer Bürgerin mit einem Ausländer, wenn dieser während der Ehe das Bürgerrecht einer anderen Gemeinde erwirbt (Art. 4 Abs. 3 BüG).

Entlassung

Art. 21 Das Bürgerrecht geht verloren

- a) auf Gesuch hin mit der Entlassung aus dem Schweizerbürgerrecht durch die kantonale Behörde nach Art. 42-47 des Bürgerrechtsgesetzes;
- b) mit dem Entzug des Schweizerbürgerrechtes durch das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement nach Art. 48 des Bürgerrechtsgesetzes;
- c) auf Gesuch hin mit der gleichzeitigen Entlassung aus dem Bürgerrecht der Einwohnergemeinde Orpund durch die kantonale Behörde nach Art. 17 Abs. 1 KBüG, wenn der Gesuchsteller das Bürgerrecht einer anderen Gemeinde nachweist.

Inkrafttreten

Art. 22 ¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Von der Burgergemeindeversammlung genehmigt am 26. November 2005

Der Präsident:

Der Sekretär:

.....

.....

Auflagezeugnis

Der Sekretär hat dieses Reglement vom 25. Oktober 2005 bis 25. November (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) auf der Einwohnergemeinde Orpund öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 42/05 vom 20. Oktober bekannt.

Orpund, 6. Dezember 2006

Der Sekretär:

.....